

Stand: 01.01.2025
gültig ab: 01.01.2025

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2025 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2025 erfordern.

I. Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung

1. Netzentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahmen aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	10,62	7,31	176,15	0,68
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	13,76	7,57	146,81	2,25
Niederspannungsnetz (NS)	17,37	7,73	96,61	4,56

2. Monatsleistungspreissystem bei zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme		
Entnahmen aus	Leistungspreis €/ (kW u. Monat)	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	29,36	0,68
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	24,47	2,25
Niederspannungsnetz (NS)	16,10	4,56

3. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung ¹⁾	
Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung €/ a
Zähler der Mittelspannung (MS)	492,50
MS-Wandlersatz	170,00
Zähler der Niedersp. (NS) und Umsp. (USp. MS/NS)	480,50
NS-Wandlersatz	17,50
Zusatzeinrichtung TK-Komponente für alle Spannungsebenen	145,00

¹⁾

Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine tägliche Messwertbereitstellung.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung der Messdaten auf Basis ¼ h-Werte, die Fernübertragung, Aufbereitung und Plausibilisierung der Messdaten sowie die monatliche Datenbereitstellung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Stand: 01.01.2025
gültig ab: 01.01.2025

II. Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung

1. Netzentgelte		
Entnahmen durch	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct / kWh
Standardlastprofilkunden/ Kunden ohne Leistungsmessung der Niederspannung (NS)		
Haushalt und Sonstiger Bedarf	84,00	5,87
Kommunaler Verbrauch	75,60	5,28

Elektrospeicherheizungen - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG:		
Elektrospeicherheizungen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		2,00
Elektrospeicherheizungen - Kommunaler Verbrauch		1,80
Lademodell für Elektrospeicherheizungen	22:00 - 06:00 Uhr	

Wärmepumpen - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG:		
Wärmepumpen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		2,00
Wärmepumpen - Kommunaler Verbrauch		1,80
Unterbrechnungszeiten für Wärmepumpen	10:30 - 12:30 Uhr	

Elektromobilität - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG		
Elektromobilität		2,00

Straßenbeleuchtungsanlagen	Grundpreis/ Arbeitspreis ct / kWh
öffentliche Straßenbeleuchtung	7,00

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG			
Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	111,25	--
Modul 2	Niederspannung (NS)	--	2,35

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)		NT Arbeitspreis	ST Arbeitspreis	HT Arbeitspreis
		ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung		2,35	5,87	6,66
Modul 3		Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeitfenster Ebene Niederspannung		Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
1. bis 4. Quartal: 01.01.2025 - 31.12.2025		01:00 - 04:00	alle restlichen Zeiten	11:00 - 13:00 17:30 - 19:30

2. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung	
Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung €/ a
Eintarifzähler ¹⁾	17,50
Zweitarifzähler ¹⁾	17,50
Mehrtarifzähler ¹⁾	17,50
1-Tarif-2-Richtungszähler ¹⁾	17,50
2-Tarif-2-Richtungszähler ¹⁾	17,50
kME EDL21 Zähler ¹⁾	17,50
Tarifschaltung	12,50
NS-Stromwandler	17,50
Prepaymentzähler	65,50
Telekommunikationskomponente Funk-Modem / Festnetz-Modem	145,00
4-Quadranten-Zähler MS inkl. Wandler und Tarifschaltung	662,50

¹⁾ Drehstrom/ Wechselstrom, ohne Wandler, ohne TK-Komponente

Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine Messung jährlich.
Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung und Aufbereitung der Zähl Daten, die Datenbereitstellung sowie die Abrechnung der Netznutzung.
Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden Umsatzsteuer.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Stand: 01.01.2025
gültig ab: 01.01.2025

III. Sonstige Entgelte

1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	ct / kWh
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV §2 Abs. 3 Nr. 1	0,1100
Entnahmen Tariffkunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1b ²⁾	1,3200
Entnahmen Tariffkunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1a	0,6100

2. KWK-Umlage § 10 EnFG	ct / kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾ Strombezug	0,2770

3. Umlage § 19 (StomNEV)	ct / kWh
LVG A' die jeweils ersten 1.000.000 kWh Strombezug	1,5580
LVG B' über 1.000.000 kWh Strombezug	0,0500
LVG C' über 1.000.000 kWh Strombezug	0,0250

4. Offshore-Netzumlage § 10 EnFG	ct / kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾ Strombezug	0,8160

5. Sonderleistungen	€ / Vorgang
Trennung vom Netz (Sperrung ³⁾) bzw. Wiederanschluss (Entsperrung)	69,50
erfolgreiche Unterbrechung ³⁾ (€/Auftrag)	39,90
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	15,00
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	15,00
Inkasso ³⁾	39,90
zusätzliche wöchentliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	15,92
zusätzliche monatliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	31,84
Sonderablesung auf Kunden-/ Lieferantenwunsch	35,00
Mahngebühr je Mahnung ³⁾	3,00

6. Entgelte für Mehr- oder Mindermengenausgleich	ct / kWh
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen	entspr. §13 (3) StromNZV

Die in den sonstigen Entgelten angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Letztverbrauchergruppe A' (LVG A'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh.

Letztverbrauchergruppe B' (LVG B'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C' (LVG C'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt, bei Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

¹⁾ Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 30 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden.

Darüber hinaus gelten bei der Abrechnung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.

²⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tariffkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

³⁾ auf Sperrungen, Inkasso und Mahngebühren wird keine Umsatzsteuer erhoben